

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Satzung über die 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Heidelsheim Ortskern Nord“

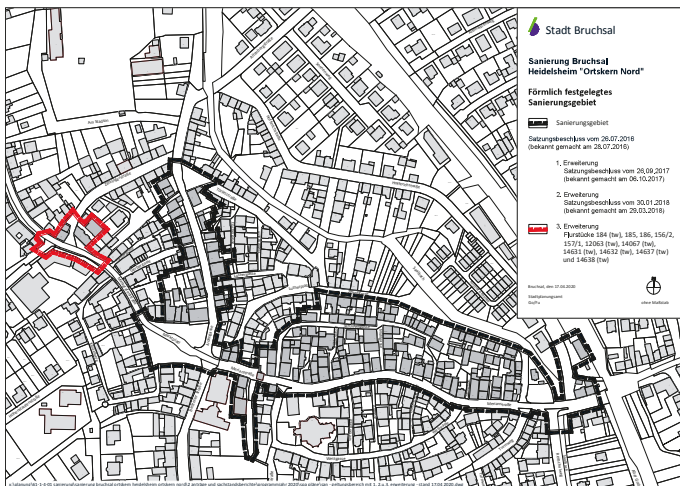
Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Heidelsheim Ortskern Nord“

Die nachfolgend näher beschriebene Fläche weist städtebauliche Missstände auf. Diese Flächen sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 26.07.2016 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 28.07.2016, 1. Erweiterung mit Satzungsbeschluss vom 26.09.2017, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 06.10.2017 und 2. Erweiterung mit Satzungsbeschluss vom 30.01.2018, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 29.03.2018 wird daher um die anschließend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Heidelstheim, erweitert: Flurstücke Nr. 184 (tw), 185, 186, 156/2, 157/1, 12063 (tw), 14067 (tw), 14631 (tw), 14632 (tw), 14637 (tw) und 14638 (tw).

Der räumliche Geltungsbereich, der in die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes, durch Erweiterung einbezogenen Flächen, ergibt sich aus dem Lageplan vom 17.04.2020. Die Umfangsgrenze ist durch eine rote Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



§ 2

Verfahren, Genehmigungspflichten und Dauer

- Die Sanierungsmaßnahme wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.
- Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt beibehalten
- Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Heidelsheim Ortskern Nord“ durchgeführt werden soll, endet am 31. Dezember 2025.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Heidelsheim Ortskern Nord“ tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bruchsal, 20.05.2020

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Quartiersdepot efeuCampus“, Gemarkung Bruchsal

Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quartiersdepot efeuCampus“, Gemarkung Bruchsal

Hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat gemäß § 2 BauGB in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Quartiersdepot efeuCampus“, Gemarkung Bruchsal im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 74 LBO sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

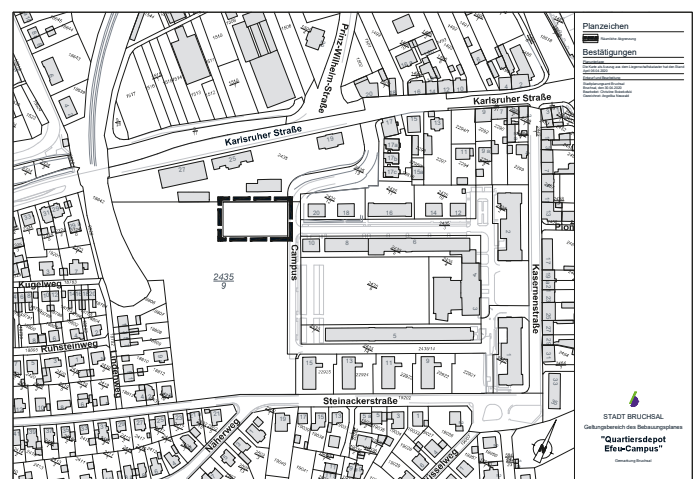
Ziel und Zweck der Planung ist die bauordnungsrechtliche Genehmigung eines Innovationszentrums auf dem efeuCampus.

Das **Quartiersdepot** soll als Zwischenlager für ein- und ausgehende Güter dienen. Vor den Häusern der Anwohnerinnen und Anwohner sollen **autonome Transportroboter** unterschiedliche Güter abliefern und einsammeln. Die Kommunikation mit dem Lieferroboter soll per **App** gewährleistet werden. Für einen reibungslosen Ablauf dieser Vorgänge sind sogenannte **Pick-up-Points** geplant. Diese sollen vor den Häusern platziert werden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan „Quartiersdepot efeuCampus“ orientieren sich am konkreten Bedarf des „Logistik- und Distributionsgebäudes“. Er regelt die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen eines „Umschlagplatzes“ zwischen den autonomen selbstfahrenden Robotern und den durch die KEP (Kurier-Express-Paket) Dienstleistern und den Abfallbetrieben angelieferten bzw. abzutransportierenden Gütern sowie Waren.

In dieser Eigenschaft übernimmt das Quartiersdepot verschiedene Einzelfunktionen, wie:

- Lager/ Regalsystem
- Büroraum für den Betreiber
- Sozialräume (WC-, Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume)
- Server-/Technikraum für den Betrieb des Quartiersdepots und des efeuLog
- Warteplätze für zwischengepufferte Fahrzeuge
- Wartungsbereich für Fahrzeuge
- Ladestationen für Fahrzeuge
- Übergabeböcke für die automatische Übernahme bzw. Rückgabe von efeuLog-Transportboxen durch die efeuLog-Fahrzeuge.
- Darüber hinaus soll das Quartiersdepot jedoch auch für das Quartier und die Stadt Bruchsal öffentlichkeitswirksam und im Sinne einer Drittverwendung multifunktional sein und somit auch weitere sinnvolle Nutzungen ermöglichen. Das festgesetzte sonstige Sondergebiet hat eine Größe von 1.812,00 m² und befindet sich auf der Erweiterungsfäche der ehemaligen Dragonerkaserne, dem heutigen efeuCampus



Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)